

Drukfehler

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gesetzten alten Regierungsglieder berichtigen zu lassen wünschen, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß dieses eine richterliche Sache sey. Angenommen.

Das Gutachten über die Hausierer wird in Berathung genommen. (Es befindet sich in der Sitzung des Senats vom 11. Juli Nr. 64 des N. Schw. Rep. bereits abgedruckt.)

Der 1. §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Deloës. Dieser §. ist zu allgemein, und könnte viele Gegenden Helvetiens ihrer dringenden Bedürfnisse berauben; er will daher alle diejenigen Waaren ausnehmen, deren Bedürfnis in einigen Gegenden dringend ist.

Cartier. Der letzte §. entspricht Deloës Wunsch hinlänglich, weil er den Verwaltungskammern Ausnahmen zu machen erlaubt.

Deloës beharrt, weil Einstellung dieses allgemeinen Verbots auf ein Jahr, wie es der letzte §. zugiebt, nicht hinlänglich befriedigt.

Secretan will erst die Ausnahmen festsetzen, ehe man die allgemeine Regel beschließt; daher fodert er Vertagung des §. 2.

Kilchmann beharrt auf der Annahme des §.

Secretans Antrag wird angenommen.

§. 3. wird mit beyden folgenden angenommen.

§. 6. Secretan fodert nähere Entwicklung dieses unbestimmten §.

Aktermann folgt und fodert Zurückweisung an die Commission.

Cartier glaubt, der §. sage bestimmt genug, daß nur noch ein Jahr in einigen Gegenden, wegen den jetzigen Bedürfnissen, das Hausieren gestattet werden dürfe; doch will er wohl diese Zeit verlängern, oder gar keine bestimmen.

Escher. Man muß wohl grossen Eifer haben, Gesetze zu machen, um anzutragen, ein allgemeines Gesetz zu machen, und den Verwaltungskammern zu gestatten, die erforderlichen Ausnahmen zu treffen, wodurch offenbar nicht das Gesetz, sondern die Verordnungen der Verwaltungskammern verpflichtend werden. Ich trage daher darauf an, die Verwaltungskammern zu beauftragen, die den Bedürfnissen ihrer Cantone angemessenen Verordnungen festzusetzen.

Kilchmann ist gar nicht dieser Meinung, und will diesem Gesindel der Hausierer ein Ende machen, und beharrt daher neuerdings auf dem §.

Secretan findet Eschers Meinung föderalistisch

und nimmt den §. mit Weglassung der Zeitbestimmung für die Ausnahmen an.

Billeter ist ganz in Eschers Grundsätzen, doch will er ein allgemeines Gesetz machen, und zu dem Ende hin ein Gutachten aller Verwaltungskammern einfodern.

Huber verteidigt den §. als sehr zweckmäßig und klug. — Der §. wird ohne die Zeitbestimmung angenommen.

Der 2. §. wird nun ohne Einwendung angenommen.

Die Güter-Eigenthümer im Thal Anibiers, im Wallis, fodern, daß auch ihr Land von dem Weidrecht loskäuflich erklärt werde.

Kilchmann fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Tabin fodert Tagesordnung.

Cartier stimmt Kilchmann bey, weil noch kein Gesetz über den Weidgang auf dem noch nicht angepflanzten Land vorhanden ist.

Secretan folgt, und fodert ein baldiges Gutachten.

Deloës bittet besonders auf die besondern Localitäten Rücksicht zu nehmen. Die Bittschrift wird der Commission überwiesen.

Dr. Höpfner von Bern übersendet das 4te Heft der helvetischen Monatschrift.

Die Municipalität von Solothurn fodert bey der ehvorigen Apothekerordnung geschützt zu seyn.

Carrard fodert Verweisung an die bestehende Commission, um über medizinische Polizey bald ein Gutachten vorzulegen.

(Die Forts. folgt.)

P u b l i k a t i o n.

Der Minister des Innern benachrichtigt seine Mitbürger, daß zufolge einem vom Brigadegeneral Frivion unterm 23. Thermidor an den Regierungskommissär Herzog im Hauptquartier der Rheinarmee gerichteten Schreiben, seit dem geschlossenen Waffenstillstand die Handelscommunication durch die Demarcationslinie über Salzburg und Inspruk wieder hergestellt sey.

Bern den 21. Augustmonat 1800.

Der Minister des Innern,
K e n g g e r.

D r u c k f e h l e r.

In St. 90. S. 409. Spalt 1. Zeile 19. statt *es* lies *jetzt*.